

Satzung des Fördervereins der Staatlichen Regelschule Schmalkalden e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Staatliche Regelschule Schmalkalden e.V.“ mit Sitz an der Staatlichen Regelschule Schmalkalden, 98574 Schmalkalden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Staatlichen Regelschule Schmalkalden.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Staatliche Regelschule Schmalkalden in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
 - b) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige und besonders tüchtige Schülerinnen und Schüler zu fördern,
 - c) Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern,
 - d) andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt - falls gesetzlich vorgeschrieben - vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich mit der Regelschule Schmalkalden verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereinen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.

2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt dies dem Mitglied mit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen und den Gemeininn des Vereins erheblich verstoßen oder dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich per Brief bekannt gegeben. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Ein Vereinsmitglied kann bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend machen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung und sind in der Beitragsordnung festgeschrieben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzenden, sowie der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Er verwaltet das Vereinsvermögen und übt alle anderen ihm durch Satzung oder Gesetz eingeräumten Befugnisse aus.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Ausgaben, die den Betrag von 250,00 € übersteigen, können nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes getätigt werden.

5. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand nach § 7, Abs. 1
- dem Schulleiter der Staatlichen Regelschule Schmalkalden
- einem Mitglied der Schulelternschaft
- einem Mitglied des Lehrerkollegiums
- einem Beisitzer

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Er bestimmt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig werden.

3. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) den Vorstand, die Kassenprüfer und den Beisitzer zu wählen,
- c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
- d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen
- e) über Satzungsänderungen zu beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt oder das Vereinsinteresse es erfordert.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Dreiviertelmehrheit von den auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen - der das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Verfahrensfragen

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Der Vorstand und seine eventuell Beauftragten haften nicht für Unfälle jeglicher Art, innerhalb des Vereinslebens.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2017 beschlossen.

Schmalkalden, den 15.03.2017